

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Rattiszell folgende

**Satzung
für die Kindertagesstätte „St. Benedikt“
der Gemeinde Rattiszell
(Kindertageseinrichtungensatzung)**

vom 01.09.2022

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Rattiszell betreibt die Kindertagesstätte St. Benedikt im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Rattiszell. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertagesstätte St. Benedikt ist im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG ein Haus für Kinder. Dies ist eine Kindertageseinrichtung/ Kindertagesstätte, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte St. Benedikt wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Gemeinde Rattiszell erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Benedikt als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Rattiszell (KITaGebS) in der jeweils gültigen Satzung.

§ 4 Verpflegung

- (1) Den Kindern werden täglich Getränke zur Verfügung gestellt.
- (2) Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, sind verpflichtet ein Mittagessen mitzubuchen. Kinder, die den Kindergarten oder den Kinderhort besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Dafür muss ein Kindergartenkind mindestens bis 13 Uhr gebucht haben. Die Kosten für die gebuchten Mittagessen werden monatlich abgerechnet, auch wenn nicht alle Mahlzeiten in Anspruch genommen wurden. Die Aufwendungen für das Mittagessen sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertagesstätten-Gebührensatzung (§ 7 KiTaGebS).

§ 5 Beiräte

- (1) Für die Kindertagesstätte St. Benedikt ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Rattiszell aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft oder Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist ein Sorgerechtsnachweis, eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (ISchG) sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung gem. § 34 Absatz 10a ISchG vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Die ortsübliche Bekanntmachung richtet sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates Rattiszell. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Absprache mit der Kita-Leitung möglich.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (4) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit vom Umfang her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 7 **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Rattiszell oder die Einrichtungsleitung verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8 **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die gemeindliche Kindertagesstätte erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots gemäß nachfolgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden
 - (a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
 - (b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertagesstätte geboten ist,
 - (c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - (d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - (e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - (f) Kinder, bzw. deren Personensorgeberechtigten sich in einer sozialen Notlage befinden,
 - (g) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
 - (h) Kinder je nach Altersstufen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die Kriterien des Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) und h) zutreffen. Bei gleichwertigen Gründen wird die Zulassung zur Aufnahme nach dem Zeitpunkt des Betreuungsbegins (früher vor später) vorgenommen.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rattiszell haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Vorrang haben Kinder, welche während des Betreuungsjahres in das Gebiet der Gemeinde Rattiszell ziehen. Der bevorstehende Zuzug ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag, usw.) nachzuweisen.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 bis 3 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschulzeit vergeben.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 bis 3.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- 1) Die Kindertagesstätte ist wöchentlich 45 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich auf:

Öffnungszeiten Krippe und Kindergarten:

Montag – Donnerstag: 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr – 13:30 Uhr

Öffnungszeiten Hort:

Montag – Freitag: 11:00 – 16:00 Uhr
Ferien: 7:00 – 16:00 Uhr

- 2) Die Kindertagesstätte ist an den Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- 3) Die einzuhaltenden pädagogischen Kernzeiten sind der Konzeption zu entnehmen.

- 4) In den Schulferien können Schulkinder, welche die Einrichtung regelmäßig besuchen, eine Ferienbetreuung buchen. Diese muss an mind. 15 Tagen im Kalenderjahr verbindlich gebucht werden. Ausgenommen sind Kinder, der ersten Klasse von September bis Dezember oder Neuaufnahmen/Austritte, welche die Mindestbuchungszahl von 15 Tagen im Kalenderjahr nicht erreichen können. Die Buchungskategorie der Ferienbuchung darf die Buchungskategorie der Regelbuchung gemäß der Buchungsvereinbarung nicht unterschreiten. Die Anmeldung der Ferienbuchung ist nicht widerrufbar. Die Höhe der Feriengebühr ergibt sich aus der Kindertagesstätten-Gebührensatzung.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldisposition die gewünschte Buchungszeit bei den „Buchungstagen“ festzulegen. Vor Beginn des neuen Betreuungsjahres werden die benötigten Buchungszeiten von allen Eltern abgefragt. Die gebuchten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für das laufende Betriebsjahr. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Diese werden in Stundenkategorien eingeteilt. Die Stundenkategorie ist der Tagesdurchschnitt, errechnet aus der Summe der täglichen Buchungsstunden geteilt durch die fünf Tage Woche.
- Die Mindestbuchungszeit beträgt:
- (a) für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, drei Vormittage wöchentlich mit der Stundenkategorie 2 bis 3 Stunden
 - (b) für Kinder, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben und noch die Kinderkrippe besuchen, drei Vormittage wöchentlich mit der Stundenkategorie 4 bis 5 Stunden
 - (c) für Kinder, die den Kindergartenbereich besuchen, fünf Vormittage wöchentlich mit der Stundenkategorie 4 bis 5 Stunden
 - (d) für Kinder, die den Kinderhort besuchen, drei Wochentagen mit der Stundenkategorie 1 bis 2
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertagesstätten-Gebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Als Eingewöhnungszeit gilt der erste Monat ab Beginn der Betreuungszeit.
- (5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr beantragt werden. Die Umbuchung der Buchungszeiten ist bis zum 15ten des Vormonates schriftlich bei der Einrichtungsleitung zu beantragen. Die Einrichtungsleitung prüft ob die Umbuchung möglich ist. Insbesondere kann dies abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Betreuungszeiten erheblich überzogen erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. Hortkinder können alleine nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig. Während der Eingewöhnungszeit ist eine Kündigung zum Ende des Monats zulässig.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - (b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - (c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - (d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - (e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - (f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - (g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - (h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

- (1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Kind wird empfohlen.
- (2) Verletzt sich ein Kind in der Kindertagesstätte, ist dies unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen. Dies gilt auch für Verletzungen auf dem Weg zur Kindertagesstätte bzw. von der Kindertagesstätte nach Hause.

§ 19

Haftung

- (1) Die Gemeinde Rattiszell haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Rattiszell für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Rattiszell zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Rattiszell nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Rattiszell wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 04.05.2001 außer Kraft.

Rattiszell, 02.06.2022



Reiner,
Erster Bürgermeister

